

Unterrichtung
(zu Drs. 17/2896 und 17/3764)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 16.07.2015

„Fracking“ - Sicherheit für Mensch und Umwelt geht vor!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2896

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 17/3764

Der Landtag hat in seiner 69. Sitzung am 16.07.2015 folgende EntschlieÙung angenommen:

„Fracking“ - Sicherheit für Mensch und Umwelt geht vor!

Deutschland hat sich mit der Energiewende das Ziel gesetzt, schrittweise auf die Verbrennung fossiler Energieträger zu verzichten, aus der Atomkraft auszusteigen, mehr Rohstoffunabhängigkeit zu gewinnen und vor allem den CO₂-Ausstoß zu senken. Alle seriösen Studien zum Klimawandel belegen die umweltpolitische Notwendigkeit der Energiewende.

Mit Energieeinsparungen, Energieeffizienz und dem Umstieg auf erneuerbare Energien kann diese zum Erfolg geführt werden.

Für einen Übergangszeitraum wird Deutschland jedoch noch Erdgas als Energieträger insbesondere zur Wärmegegewinnung nutzen müssen. Erdgas weist im Vergleich zu Erdöl, Steinkohle und insbesondere Braunkohle die bessere CO₂-Bilanz bei der Verbrennung auf.

In Niedersachsen wird seit Jahrzehnten Erdgas gefördert. 94 % der deutschen Erdgasproduktion stammen aus niedersächsischen Lagerstätten. Damit werden ca. 10 % des aktuellen Bedarfs in Deutschland gedeckt.

Etwa ein Drittel der derzeitigen niedersächsischen Fördermenge stammt aus Bohrungen, in denen die Fracking-Technologie zur Stimulation eingesetzt wurde. Bisläng wurde Fracking in Niedersachsen jedoch nur bei der Förderung von Erdgasvorkommen im tiefen Sandstein eingesetzt.

Die in den letzten Jahren für große Teile des Landes auf der Basis des Bundesbergrechts erteilten Bergbauberechtigungen schließen die Aufsuchung von Erdgasvorkommen in Schiefer- und Tongestein ein, da der Bundesgesetzgeber nicht zwischen den verschiedenen Arten der Gasvorkommen unterscheidet.

Gasvorkommen in Schiefer- und Tongestein befinden sich in Niedersachsen im Vergleich zu den Gasvorkommen im Sandstein in geringeren Tiefen. Das Erdgas aus Schiefer und Tonstein kann nur unter massivem Einsatz der umstrittenen Fracking-Technologie gefördert werden. Um das im Wirtsgestein eingeschlossene Gas zu fördern, wird das Gestein mittels Hydraulic Fracturing (kurz Fracking) aufgesprengt. Hierfür ist eine große Zahl von Bohrungen und von Frack-Vorgängen nötig. Unter hohem Druck wird dabei ein Gemisch aus Wasser, Sand und zum Teil wassergefährdenden Additiven in den Untergrund gepresst. Mit dem sogenannten flow back wird nur ein Teil dieser Frackflüssigkeit wieder zutage gefördert.

Die Förderung von Schiefergas aus relativ oberflächennahen Lagerstätten trifft bei vielen Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der damit verbundenen Umweltrisiken auf starke Ablehnung. An zahlreichen Orten haben sich Bürgerinitiativen gebildet. Auch der Deutsche Bauernverband befürchtet eine Verunreinigung der Böden, der Deutsche Brauer-Bund ist besorgt um die Reinheit des Grund-

wassers. Ein Bündnis von 700 Unternehmen der Wasserwirtschaft und der Getränkeindustrie warnt vor dem Einsatz der Technik und fordert strenge gesetzliche Regeln.

Von namhaften Umweltwissenschaftlern wird die Erdgasförderung aus Lagerstätten im Schiefergestein als nicht verantwortbar abgelehnt, da die Risiken eines weitreichenden Einsatzes der Fracking-Technik derzeit nicht geklärt sind. Studien des Umweltbundesamtes, des Sachverständigenrats für Umweltfragen sowie des Landes Nordrhein-Westfalen raten von einer Gasförderung aus solchen Lagerstätten unter Einsatz der Fracking-Technologie ab, solange Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Trinkwasser, nicht ausgeschlossen werden können.

Der Landtag schließt sich dieser kritischen wissenschaftlichen Position an und lehnt die Förderung von Schiefer- und Kohleflözgas (unkonventionelle Vorkommen) entschieden ab, da eine Gefährdung des Grundwassers nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Aufsuchung und Förderung von Erdgas ist das Bundesberggesetz. Bislang hat das Land auf dieser rechtlichen Grundlage jedoch keine Möglichkeit, den Einsatz von Fracking-Technik bei der Gasförderung zu versagen. Das Bundesbergrecht sieht bislang keine Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) und damit eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor. UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung sind längst üblich in Genehmigungsverfahren, wo negative Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt zu besorgen sind. Dass ausgerechnet in der Erdgasförderung überkommene Genehmigungsverfahren vorgesehen sind, ist fahrlässig.

Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung grundsätzlich bei Vorhaben zur Förderung von Erdgas eine Umweltverträglichkeitsprüfung fordert und damit die bisherige Genehmigungspraxis erheblich verbessert. Erst auf diese Weise können die Auswirkungen solcher Vorhaben auf Natur und Umwelt umfassend dargestellt und eine breite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich im Bundesrat
 - a) dafür einzusetzen, dass das Bundesrecht der gegenwärtigen Unverantwortbarkeit der Gasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten umfassend Rechnung trägt. Dies gilt auch für Probebohrungen.
 - b) für ein generelles Verbot des Einsatzes von Flüssigkeiten, deren Einsatz umwelt-, wasser- und/oder gesundheitsgefährdend ist, starkzumachen.
 - c) als Einstieg in eine Modernisierung des Bergrechts, für verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei sämtlichen Frack-Vorhaben und Lagerstättenwasserverpressungen sowie Umweltverträglichkeitsvorprüfungen des Einzelfalls bei sonstigen Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, Erdöl und Erdgas einzusetzen. Dies muss vor allen Dingen einer umfassenden Bürgerbeteiligung und der Einhaltung des Standes der Technik dienen.
 - d) für eine Klarstellung im Wasserhaushaltsgesetz einzusetzen, dass Tiefbohrungen grundsätzlich als Gewässerbenutzung und Frackmaßnahmen sowie das Verpressen von Lagerstättenwasser als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung einzustufen sind. Damit verbunden sind Regelungen für eindeutige Ermessensentscheidungen zur Versagung von Erlaubnissen und Genehmigungen notwendig, sofern Auswirkungen auf die Umwelt nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Für den Umgang mit Lagerstättenwasser ist zu prüfen, inwieweit eine Dokumentationspflicht und Behandlung als industrielles Abwasser vorgenommen werden muss.
 - e) für ein Verbot von Frack-Maßnahmen und der Versenkung von Lagerstättenwasser in und unter Wasserschutzgebieten wie auch Heilquellenschutzgebieten und Vorranggebieten zur Trinkwasserförderung sowie einen umfassenden Schutz sonstiger Entnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung und zur Lebensmittelproduktion einzusetzen.
 - f) für einen umfassenden Schutz von Naturschutzgebieten, Naturparks und Natura 2000-Gebieten vor mit dem jeweiligen Schutzziel unverträglichen Einwirkungen einzusetzen.

- g) für eine Umkehr der Beweislast bei potenziell auf den Bohrlochbergbau, d. h. auf die Förderung von Gas und Öl wie auch auf Bau und Betrieb von unterirdischen Speicheranlagen (Kavernen) zurück zu führenden Schäden einzusetzen.
2. solange die unter 1. aufgeführten Forderungen des Landtages an den Bundesgesetzgeber zur Änderung des Bergrechts noch nicht umgesetzt sind, alle Handlungsmöglichkeiten des Landes zu nutzen, um eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Umweltverträglichkeitsprüfungen in Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.
3. die Ausnahmetatbestände der Wasserentnahmegebühr bei der Förderung von Erdgas und Öl zu überprüfen, um der Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie nach kostendeckenden Gebühren für Wasserdienstleistungen gerecht zu werden und Anreize für die effiziente Wasserressourcennutzung zu schaffen.